

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 3 vom 15. Januar 2013

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des  
außerschulischen Sports – Sportbetrieb in den Vereinen –  
Vereinspauschale 2013 .....

1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ für das  
Grundstück Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....

2

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....

3

### Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Abwasser aus Entlastungsbauwerken eines Regenüberlaufbeckens  
mit Stauraumkanal in den Weißbach durch die Gemeinde Bayerisch Gmain .....

4

### Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2013 .....

5

### Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder .....

6

### Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) .....

7

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports – Sportbetrieb in den Vereinen – Vereinspauschale 2013

Förderanträge für die Vereinspauschale 2013 sind in einfacher Ausfertigung einschließlich der Originale der Übungsleiterlizenzen bis spätestens

**1. März 2013**

beim Landratsamt BGL einzureichen. **Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig.** Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder die zu diesem Termin nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist!).

Für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Vereinspauschale) gelten die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380 in der Fassung vom 30.7.2012 (KWMBI 2012, 267).

Antragsvordrucke und Förderrichtlinie können auf der Homepage des Landratsamtes bei den Downloads für den Fachbereich 25 heruntergeladen werden: <http://www.lra-bgl.de/jsp/landratsamt/formulare.jsp>

Bad Reichenhall, den 7. Januar 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ für das  
Grundstück Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.5.2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Vogelthenn-Süd“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhaus mit Tiefgarage. Die bisherige Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 14.2.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.12.2011 und die dazugehörige Begründung liegen vom

### **23. Januar 2013 bis einschließlich 22. Februar 2013**

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 8. Januar 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 17.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“ in der Fassung vom 10.5.2012 mit Begründung in der Fassung vom 17.10.2012 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungen der bereits bestehenden Anlagen für den Tennis- und Eisstocksport entsprechend den heutigen Erfordernissen geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **a) Gemäß § 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 2. Januar 2013  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus Entlastungsbauwerken eines Regenüberlaufbeckens mit Stauraumkanal in den Weißbach durch die Gemeinde Bayerisch Gmain**

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Bayerisch Gmain zum Einleiten von Abwasser aus Entlastungsbauwerken eines Regenüberlaufbeckens mit Stauraumkanal in den Weißbach ist bis 31.12.2012 befristet. Die Gemeinde hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Landratsamt eine neue gehobene Erlaubnis beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**23. Januar 2013 bis 25. Februar 2013**

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer Nr. 11, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bayerisch Gmain oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayerisch Gmain, den 8. Januar 2013  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Piding**

#### **Grundsteuer für 2013**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2013 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig. Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2013, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2013 in der bisher festgesetzten Höhe fällig. Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2013 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2013 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Piding, den 5. Januar 2013  
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Sparkasse Berchtesgadener Land

### Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

**1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 2. Januar 2013  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
Dir. Schlosser      Dir. Grundner

---

Bek. Nr. 7

## Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

### Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 19. Dezember 2012 den Jahresabschluss 2011

mit einer Bilanzsumme von  
und einen Jahresgewinn von

162.083.341,13 EUR  
15.468.033,85 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 2. Oktober 2012  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

**Dr. Pentenrieder**  
Wirtschaftsprüfer

**Wiedemann**  
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2011 mit 15.468.033,85 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2011 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

**28. Januar 2013 bis 5. Februar 2013**

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 11. Januar 2013  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

**Erwin Schneider**, Landrat, Verbandsvorsitzender

---